

BEKANNTMACHUNG

über die Erteilung von Melderegisterauskünften an Parteien und Wählergruppen anlässlich der

Europawahl, der Kommunalwahlen und der Bürgermeisterwahl am 9. Juni 2024

Nach § 50 (1) Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Die von der Gemeinde übermittelten Daten dürfen von dem Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

Nach § 50 (5) BMG haben betroffene Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten zum vorgenannten Zweck nicht einverstanden sind, das Recht, bei der Stadt Dillingen/Saar, Einwohnermeldeamt, Rathaus, Merziger Straße 51, 66763 Dillingen/Saar, gegen die Weitergabe Widerspruch einzulegen.

Dillingen/Saar, den 12.01.2024
Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Franz-Josef Berg